



EselRock

Antrag auf Fördermitgliedschaft beim EselRock e.V.

Mitgliedsnummer
(wird vom EselRock e.V. ausgefüllt)

Hiermit beantrage ich eine Fördermitgliedschaft beim EselRock e.V.

Name, Vorname

Geburtstag

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bin bereit einen jährlichen Beitrag in Höhe von

- 30 €
- 60 €
- 120 €
- _____ € (Freier Betrag über 30 €)

Die Zahlung erfolgt

- jährlich
- quartalsweise
- monatlich

Ich ermächtige [Wir ermächtigen] den EselRock e.V., Zahlungen von meinem [unserem] Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein [weisen wir unser] Kreditinstitut an, die von EselRock e.V. auf mein [unser] Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann [Wir können] innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem [unserem] Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Erklärung wird ungültig, wenn ich sie schriftlich beim Vorstand (foerdermitglied@eselrock.de) widerrufe.

IBAN

BIC

Kontoinhaber:in (falls abweichend vom Namen der/des Antragstellenden)

Adresse Kontoinhaber:in

Ort, Datum

Unterschrift

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Verein die von mir gemachten Angaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung speichert und sie ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet.

Die Satzung und Beitragssatzung in der aktuellen Fassung erkenne ich an.



EselRock

Satzung des EselRock e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "EselRock e. V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen. Sitz des Vereins ist 46483 Wesel.

§ 2 Zweck des Vereins

Der EselRock e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur im Bereich der Musik der Gegenwart, Jugendhilfe und Unterstützung hilfebedürftiger Personen.“ Dieses Ziel soll erreicht werden durch Umsetzung folgender Maßnahmen:

1. Förderung der lokalen und regionalen Kulturlandschaft durch Veranstaltungen im Bereich Rock und Popmusik.
2. Förderung der lokalen Musikszene, insbesondere Nachwuchsbands durch die Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten, Messen und Workshops.
3. Bildung eines Netzwerkes zwischen Einzelkünstlern und Bands.
4. Förderung der lokalen Rock- und Popmusik und Stärkung ihres Stellenwertes in der Kulturszene in Zusammenarbeit mit Medien, Musikbranche und Künstlern.
5. Förderung der Jugendkultur und Integration durch Bereitstellung und Schaffung von Räumen und Kommunikationsmöglichkeiten.
6. Förderung der Behindertenhilfe durch Maßnahmen zur Steigerung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an kulturellen Angeboten und Veranstaltungen.

§ 3 Verfügung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter und Tätigkeiten für den Verein im Sinne des Vereinszwecks von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit für Mitglieder und Nichtmitglieder nach Abs. (2) trifft der Vorstand.

4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit für Vorstandsmitglieder nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliederarten: Dem Verein gehören an

- a) ordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) Jungmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Fördermitglieder.

2. Erwerb der Mitgliedschaft:

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wenn sie volljährig und vollgeschäftsfähig ist. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

b) Minderjährige werden bei Einverständnis der gesetzlichen Vertreter ebenfalls aufgenommen.

c) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Rock- und Popmusik oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

d) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die den EselRock e.V. unterstützen will. Fördermitglieder unterstützen den Verein mit Geld- oder Sachspenden. Ein Fördermitglied hat kein Mitbestimmungs- oder Stimmrecht. 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Vereinsmitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

3. Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss,
- c) durch Ausschluss seitens des Vorstandes
c.a.) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
c.b.) bei unehrenhaften Handlungen,
c.c.) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten rückständig sind und die Zahlung des Rückstandes nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
c.d.) bei vereinschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Vereinsmitgliedes gegenüber dem Verein.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig und muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vor Austrittsdatum schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das Stimmrecht auszuüben.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge monatlich im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Dieser besteht aus mindestens zwei und maximal sechs Personen. Die Vorstandsämter umfassen den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender), den Schatzmeister, den stellvertretenden Schatzmeister, den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer. Eine personengleiche Besetzung mehrerer Vorstandsämter ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten. Der Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses durch eine einfache Mehrheit beschließt.

Der Vorstand beschließt zur Regelung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder.

Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Dazu werden alle Vereinsmitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Die Einladung erfolgt durch persönliche Mitteilung in schriftlicher oder elektronischer Form. Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen von Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-mail / elektronischer Form unmittelbar vor der Versammlung, maximal 48 Stunden davor, bekannt gegeben.

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand bzw. jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl des Kassenprüfers aus der Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

5. Jede Änderung der Satzung,

6. Entscheidung über eingereichte Anträge,

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

8.-Auflösung des Vereins.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Schriftführer gegenzuzeichnen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt haben. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Die ordnungsgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für die Beschlüsse über Anträge ist einfache Mehrheit ausreichend, soweit nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins Tagesordnungspunkt ist. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll sowie eine Anwesenheitsliste zu fertigen. Das Versammlungsprotokoll ist von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer gegenzuzeichnen.

§ 10 Tätigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter. Im Verhinderungsfalle eines Vorstandmitgliedes ist für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand wird im Bedarfsfalle durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.



§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in der form- und fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung von 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 12 Vertretung des Vereins

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte über einem Betrag von 35.000,- EURO ist die Mitwirkung von drei zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. In Einzelfällen kann für Rechtsgeschäfte über 35.000 EURO eine zweckgebundene Vollmacht an ein Vorstandsmitglied von allen weiteren Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Diese Einschränkung soll im Vereinsregister angemeldet werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesel, die es unmittelbar und ausschließlich zu den im § 2 genannten Zwecken des Vereins zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen ist.

(2) Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.12.2022 abgeändert und beschlossen.

Beitragsatzung des EselRock e.V.

§ 1 Grundlage

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

2. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 5.2 der Vereinssatzung in der Fassung vom 16.12.2022.

§ 2 Solidaritätsprinzip

1. Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

2. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Vereineintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

2. Mitglieder unter 18 Jahren / Studierende / Sozialhilfeempfänger:innen / Auszubildende / Rentner:innen zahlen einen verringerten monatlichen Mitgliedsbeitrag.

3. Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren sind beitragsfrei.

4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Fördermitglieder haben keine Mitgliedsrechte.

6. Folgende Höhen der Mitgliedsbeiträge werden je Mitgliedsform wie in der folgenden Tabelle festgelegt:

Beitragsklasse	Form	Beitrag
1	Ordentliches Mitglied	5,00€ monatlich / 60,00€ jährlich
2	Jungmitglied bis 18 Jahren	2,50€ monatlich/ 30,00€ jährlich
3	Studierende, Sozialhilfeempfänger:innen, Auszubildende, Rentner:innen	2,50€ monatlich/ 30,00€ jährlich
4	Kinder bis 14 Jahre	Beitragsfrei
5	Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
6	Fördermitglieder	Mindestens 2,50€ / 30,00€ jährlich

7. Der Vorstand ist ermächtigt Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

1. Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren oder Kontoüberweisung zu zahlen.

2. Das Vereinskonto wird bei der Niederrheinischen Sparkasse RheinLippe geführt
IBAN: DE78356500001000124642 BIC: WELADED1WES

3. Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 2,50 Euro pro Mahnung erhoben.

4. Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

5. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

6. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 3 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

7. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 3.

8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung bei:

...monatlicher Zahlungsweise am jeweils 01. des Monats ...
...quartalsweiser Zahlungsweise zum 01.01. / 01.04. / 01.7. / 01.10 jeden Jahres ...

...jährlicher Zahlungsweise zum 01.04. jeden Jahres... vom Girokonto abgebucht.

9. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge

...monatlicher Zahlungsweise bis spätestens zum 01. des Monats ...

...quartalsweiser Zahlungsweise bis spätestens zum 01.01. / 01.04. / 01.7. / 01.10 jeden Jahres ...

...jährlicher Zahlungsweise bis spätestens zum 01.04. jeden Jahres...auf das Beitragskonto des Vereins. Es sind folgende Bearbeitungsgebühren pro Jahr zu zahlen:

monatlicher Zahlungsweise 12,00 Euro jährlich
quartalsweiser Zahlungsweise 4,00 Euro jährlich
jährlicher Zahlungsweise 1,00 Euro jährlich

Die Zahlung der Bearbeitungsgebühr erfolgt mit der Mitgliedsbeitragszahlung zum 01.04. jeden Jahres.

10. Erfolgt der Vereineintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragsatzes.

§ 5 Gebühren

1. Es gibt keine Aufnahmegebühr

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

1. Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch schriftliche Kündigungserklärung möglich. Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zwei Monaten durch schriftliche Kündigungserklärung möglich.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. Oktober des Jahres erreicht hat.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. Oktober des Jahres erreicht hat.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. Oktober des Jahres erreicht hat.

Ein Vereinsaustritt ist jeweils nur zum Jahresende möglich, wenn die schriftliche Kündigungserklärung den Verein bis zum 30. Oktober des Jahres erreicht hat.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.